

Information für Eltern zur Kindertagespflege



Inhaltsverzeichnis

1. WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?	5
2. SCHRITTE ZUR KINDERTAGESPFLEGE	7
2.1 Sie suchen eine Kindertagespflegeperson	7
2.2 Der erste Kontakt mit der Kindertagespflegeperson	8
2.3 Wichtig: Ihr Eindruck von der Persönlichkeit und Fachkompetenz.....	9
2.4 Räumlichkeiten und Ausstattung	9
2.5 Zeitliche Übereinstimmung	10
2.6 Die Pflegerlaubnis - bei regelmäßiger Betreuung erforderlich .	11
3. DER START IN DIE KINDERTAGESPFLEGE	12
3.1 Teilen Sie möglichst viel über Ihr Kind mit!	12
3.2 Gesundheit und Krankheit	13
3.3 Die Eingewöhnungsphase	14
3.4 Welche Absprachen gehören in einen Betreuungsvertrag?	15
3.5 Finanzierung der Kindertagespflege	16
4. RECHTLICHE FRAGEN	17
4.1 Steuerpflicht	
4.2 Steuerliche Vergünstigungen für Eltern	17
4.3 Abgaben zur Sozialversicherung	18
4.4 Unfallversicherung für Ihr Kind.....	18
4.5 Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson	18
4.6 Haftpflichtversicherung	18
5. BERATUNG UND INFORMATION ZUR KINDERTAGESPFLEGE	20

1. Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine individuelle und familiäre Form der Kinderbetreuung. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Kindertagespflege als eigene Betreuungsform anerkannt, die durch geeignete „Kindertagespflegepersonen“ geleistet wird und der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern dient.

Kindertagespflegepersonen (Tagesmutter oder Tagesvater) betreuen im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen Kinder, deren Eltern entweder berufstätig oder arbeitsuchend sind, sich in einer Ausbildung befinden oder Maßnahmen der Arbeitsagentur besuchen. Die Betreuung kann aber auch im Haushalt des Kindes stattfinden. In diesem Fall wird umgangssprachlich von Kinderfrauen oder Kinderbetreuerinnen gesprochen.

Die Aufgabe einer Kindertagespflegeperson besteht vor allem darin, dem Tageskind durch ihre Persönlichkeit und erzieherische Kompetenz eine sichere Beziehung und einen stabilen Betreuungsrahmen zu bieten.

Die Kindertagespflegeperson fördert, bildet und erzieht das einzelne Kind individuell und arbeitet dabei mit den Eltern zusammen. Die Förderung des Kindes orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an seiner Lebenssituation und seinen Bedürfnissen und Interessen.

Auch Inklusion- die aktive Teilhabe und Mitgestaltung aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit und ohne Behinderung- ist in einer Tagespflegegruppe gut möglich. Die kleine Gruppe erleichtert das flexible und verlässliche Eingehen auf vielfältige kindliche Bedürfnisse. Durch die Möglichkeit der intensiven, persönlichen Zuwendung und einer anpassungsfähigen Alltagsstruktur bietet die Kindertagespflege gute Voraussetzungen.

Kindertagespflegepersonen betreuen je nach Pflegeerlaubnis und Festlegung des zuständigen Jugendamtes in der Regel bis zu fünf fremde Kinder. Das ermöglicht ihnen, auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes sehr intensiv einzugehen. Der familiär geprägte soziale

Bezugsrahmen bleibt für jedes betreute Kind überschaubar und bietet gute Voraussetzungen für die persönliche und soziale Entwicklung des Kindes.

Auch im Hinblick auf die Betreuungszeiten ermöglicht die Kindertagespflege flexible und individuelle Lösungen. So greifen beispielsweise allein erziehende Eltern mit Schicht, Wochenend- oder Nachtdiensten gern auf Kindertagespflegepersonen zurück, um eine gute Betreuung ihres Kindes während ihrer Arbeitszeiten sicher zu stellen.

Viele Kindertagespflegepersonen haben selber eigene Kinder. Die Motivationen für ihre Tätigkeit sind häufig:

- Freude am Umgang mit Kindern
- Freude an der Förderung von Kindern
- Über die Tätigkeit in der Familie hinaus etwas Sinnvolles tun
- Spielgefährten für das eigene Kind finden
- Etwas dazuverdienen: Kompromiss zur Vereinbarung von eigener Familien- und Erwerbstätigkeit
- Im Einzelfall sind Kindertagespflegepersonen auch bereit, als so genannte Kinderfrau die Kinder im Haushalt der Eltern zu betreuen. Diese Personengruppe hat meist keine eigenen Kinder, bzw. ältere oder erwachsene Kinder.

2. Schritte zur Kindertagespflege

Wenn Sie sich für die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege interessieren, ist es wichtig, sich mit den Bedingungen dieser Betreuungsform auseinander zu setzen. Insbesondere die Qualität der Betreuung ist ein Thema, das insbesondere bei sehr kleinen Kindern eine große Rolle spielt.

Achten Sie als Eltern darauf, wem Sie Ihr Kind anvertrauen. Der Gesetzgeber fordert die persönliche und fachliche Eignung von Kindertagespflegepersonen sowie kindgerechte Räumlichkeiten. Die fachlichen Kenntnisse müssen in qualifizierten Kursen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kinderbetreuung (Pflegeerlaubnis) durch das Jugendamt.

Alle Personen, die regelmäßig (mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate) Kinder gegen Entgelt betreuen, brauchen diese Pflegeerlaubnis. Bei der Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt benötigt die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) eine Pflegeerlaubnis, wenn die Betreuung öffentlich gefördert wird. Wird auf den Kostenzuschuss verzichtet, ist keine Pflegeerlaubnis erforderlich. Siehe hierzu auch 2.6 und 3.5.

Wenn Sie von uns Adressen von Kindertagespflegepersonen bekommen, haben Sie die Gewissheit, dass persönliche und fachliche Standards überprüft wurden. Trotzdem müssen Sie als Eltern selbst beurteilen, wer Ihr Kind angemessen betreuen kann. Diese Verantwortung kann Ihnen niemand abnehmen.

2.1 Sie suchen eine Kindertagespflegeperson

Sie können für die Suche nach einer passenden Kindertagespflegeperson professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. In der Regel hilft Ihnen das Jugendamt oder eine vom Jugendamt beauftragte Institution. Siehe auch Seite 20, Punkt 5. Hier wird man sich bemühen eine für Sie passgenaue Kindertagespflegeperson zu finden. Auch in

den Familienzentren in Ihrer Nähe können Sie eine Erstberatung zur Kindertagespflege bekommen.

2.2 Der erste Kontakt mit der Kindertagespflegeperson

Wählen Sie möglichst unter mehreren Kindertagespflegepersonen aus. Auch wenn manche der Fragen durch eine passende Vorauswahl bei der Vermittlung schon beantwortet zu sein scheinen, empfiehlt es sich, möglichst viele der folgenden Themen schon bei der ersten Kontaktaufnahme am Telefon zu besprechen:

- Wie lange und in welchem Umfang wird der Betreuungsplatz benötigt (kurzfristig, langfristig, ganztags, halbtags, nach der Kita oder der OGS)
- Passen Ihre gewünschten Bring- und Abholzeiten genau zu den Vorstellungen der Kindertagespflegeperson?
- Kann die Kindertagespflegeperson Ihr Kind bringen oder abholen, falls dies erforderlich ist?
- Wie viele eigene und betreute Kinder sind im Haushalt der Kindertagespflegeperson? Wie alt sind diese? Ist die Aufnahme weiterer Kinder geplant?
- Lassen sich Urlaubspläne und Vertretungen regeln?
- Geben Sie die wichtigsten Informationen über Ihr Kind: Alter, Geschlecht, Besonderheiten (z.B. gesundheitliche Probleme)
- Können besondere Essgewohnheiten berücksichtigt werden? Wie soll mit Süßigkeiten umgegangen werden?
- Wie geht die Kindertagespflegeperson mit dem Fernsehen (oder einem anderen Thema, das Ihnen sehr wichtig ist) um?
- Passen Ihre finanziellen Vorstellungen zueinander?

Wenn die wichtigsten Fragen zu Ihrer Zufriedenheit geklärt sind und Sie einen positiven Eindruck haben, vereinbaren Sie ein persönliches

Gespräch mit der Kindertagespflegeperson in den Räumlichkeiten, in denen Ihr Kind betreut werden soll.

2.3 Wichtig: Ihr Eindruck von der Persönlichkeit und Fachkompetenz

- Macht die Kindertagespflegeperson den Eindruck, dass sie gern mit Kinder umgeht? Hat Sie einen respektvollen Umgang mit dem Kind?
- Vermittelt sie Ihnen das Gefühl, dass sie an den Entwicklungsschritten der ihr anvertrauten Kinder interessiert ist?
- Können Sie sich vorstellen, mit der Kindertagespflegeperson klare und verbindliche Absprachen treffen zu können?
- Wie gestaltet die Kindertagespflegeperson die Eingewöhnung von insbesondere kleinen Kindern?
- Hat die Kindertagespflegeperson einen strukturierten Tagesablauf? Lassen Sie sich ihn von ihr schildern.
- Ist im Tagesablauf genügend Wechsel zwischen lebhaften und ruhigen Phasen, zwischen Drinnen und Draußen, zwischen Freispiel und pädagogischen Angeboten enthalten?
- Ist die Kindertagespflegeperson den Anforderungen persönlich gewachsen oder macht sie einen genervten und gestressten Eindruck?
- Fragen Sie die Kindertagespflegeperson nach ihrem pädagogischen Konzept

2.4 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die Räumlichkeiten Ihrer Kindertagespflegeperson sollten folgenden Anforderungen genügen:

- Genügend Platz für die gewünschte Anzahl betreuter Kinder

- Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre für das einzelne Kind, z. B. eine Kuschelecke
- Schlafmöglichkeiten für die Kinder sind vorhanden
- Saubere und gepflegte Räumlichkeiten
- Bewegungsfreiheit für die Kinder in der Wohnung
- Gut erreichbare Spielmöglichkeiten im Außenbereich
- Spielzeug, Bücher und Materialien, die die Kinder ihrem Alter entsprechend motivieren und anregen
- Kindersichere Wohnung (z.B. Steckdosenschutz, Türgitter, Putzmittel, Medikamente und Feuerquellen dürfen für Kinder nicht erreichbar sein)
- Bei Vorhandensein von Haustieren ausreichende Hygiene und Sicherheit
- Rauchfreie Räumlichkeiten

2.5 Zeitliche Übereinstimmung

Klären Sie, ob die Tagespflegeperson für einen genügend Zeitraum lang zur Verfügung steht (z. B. bis Ihr Kind die Kindertagesstätte besucht)

Besprechen Sie die Bring- und Abholzeiten an den verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen und Ausnahmen.

Achten Sie auf realistische Absprachen, die sowohl von Ihnen als auch von der Kindertagespflegeperson eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie jetzt schon absehen können, dass Sie selten pünktlich Ihren Arbeitsplatz verlassen können. Klären Sie in solchen Fällen die Flexibilität Ihrer Kindertagespflegeperson, die selbstverständlich auch eine Planungssicherheit braucht.

Regeln Sie eine Eingewöhnungszeit, in der Sie zusammen mit dem Kind zur Kindertagespflegeperson gehen. Dies ist insbesondere bei

Kindern unter drei Jahren besonders wichtig. Die Nichtbeachtung der Grundregeln der Eingewöhnung kann Ihrem Kind schaden!

Grundsätzlich sollten Ihre zeitlichen Planungen und die der Kindertagespflegeperson das Ziel haben, Ihrem Kind innerhalb der ersten drei Lebensjahre einen Betreuungswechsel möglichst zu ersparen.

2.6 Die Pflegeerlaubnis- bei regelmäßiger Betreuung erforderlich

Wird Ihr Kind mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate und gegen Entgelt im Haushalt Ihrer Kindertagespflegeperson betreut, braucht diese eine Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt. Diese ist nicht erforderlich, wenn die Kindertagespflegeperson Ihr Kind in Ihrem Haushalt betreut und keine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird.

Die Pflegeerlaubnis wird für maximal fünf Kinder für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Als Voraussetzung dazu werden im Gesetz die persönliche und fachliche Eignung sowie Kind gerechte Räumlichkeiten genannt. Die Prüfung der Eignung durch das Jugendamt beinhaltet in der Regel:

- ein persönliches Gespräch zum Kennen lernen
- einen Hausbesuch zum Nachweis der Kind gerechten Räumlichkeiten
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus dem Bundeszentralregister für die Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebender volljähriger Personen
- die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die gesundheitliche Eignung zur Betreuung von Kindern
- den Nachweis eines Kurses in Erster Hilfe am Kind
- Nachweise über die Teilnahme an Qualifizierungskursen in der Kindertagespflege

3. Der Start in die Kindertagespflege

3.1 Teilen Sie möglichst viel über Ihr Kind mit!

Je jünger Ihr Kind ist, desto mehr ist die Kindertagespflegeperson auf Ihre Informationen angewiesen, um Ihr Kind optimal betreuen und erziehen zu können.

- Informieren Sie die Kindertagespflegeperson darüber, was Ihr Kind normalerweise und gerne isst, ob es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich reagiert, wie Sie mit Süßigkeiten verfahren, bei Kleinkindern, ob Flasche oder Löffel. Wenn Ihr Kind Diät-Nahrung benötigt, sprechen Sie mit der Kindertagespflegeperson darüber.
- Schläft Ihr Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange. Denken Sie gegebenenfalls an den Nuckel, Kuschtier. Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?
- Kleidung, Wäsche: Wenn noch Windeln: Papier- oder Stoff? Denken Sie an Wechselwäsche. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von Ihnen mitgebracht, gewaschen und instand gesetzt werden. Besprechen Sie dies mit der Kindertagespflegeperson.
- Spielgewohnheiten: Was mag Ihr Kind besonders gern, was gar nicht? Für Spielangebote im Freien geben Sie geeignete Kleidung mit.
- Sauberkeitserziehung: Toilettengewohnheiten? Zähne putzen? Händewaschen? Besonderheiten?
- Umgang: Was darf Ihr Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Umgang mit Konflikten? Wie ist Ihre Haltung zu folgenden Themen: Fernsehen? Video? Computerspielen? Waffenspielzeug?

- Wie reagiert Ihr Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Kindertagespflegestelle oder Kindertagesstätte?
- Beachten Sie bitte, dass die Erziehung durch eine Kindertagespflegeperson gewaltfrei ist und dass Ihr Kind keinesfalls einen kleinen Klaps bekommen darf.
- In der Regel arbeiten Kindertagespflegepersonen nach einem pädagogischen Konzept. Fragen Sie die Kindertagespflegeperson nach deren Erziehungsstil und klären Sie, inwieweit diese Vorstellungen mit Ihrem eigenen Stil übereinstimmen. Bei schwerwiegenden Differenzen sollten Sie sich eine andere Tagespflegestelle suchen, die besser zu Ihren Erziehungsvorstellungen passt.
- Bei Schulkindern: In welche Schule geht Ihr Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausarbeiten nötig?

3.2 Gesundheit und Krankheit

- Informieren Sie die Kindertagespflegeperson über bisherige Erkrankungen, über Allergien, besondere Anfälligkeiten Ihres Kindes.
- Informieren Sie über die Impfungen Ihres Kindes und hinterlegen bei Vertragsabschluss eine Kopie des Impfausweises.
- In der Regel darf die Kindertagespflegeperson Ihrem Kind keine Medikamente verabreichen. Dies geht nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung. Besprechen Sie dieses gründlich und geben eine entsprechende schriftliche Einwilligung.
- Hinterlassen Sie Krankenkassendaten, Rufnummern für den Notfall (Anlage zum Betreuungsvertrag).
- Stellen Sie der Kindertagespflegeperson eine entsprechende Vollmacht für den Notfall aus.

3.3 Die Eingewöhnungsphase

Der Übergang aus der eigenen Familie in die noch unbekanntere Umgebung bedeutet für jedes Kind eine große Herausforderung an seine Fähigkeiten. Es wird mit unbekannteren Räumen, fremden Personen und einem veränderten Tagesablauf konfrontiert und dazu muss es noch mit mehrstündiger Trennung von seinen Eltern fertig werden.

Ziel der Eingewöhnung ist es, dass die Kinder die Umstellung gut verkraften, sich nicht abgeschoben fühlen und keinen Schaden in ihrer psychischen Entwicklung nehmen.

Kinder bauen in den ersten Monaten ihres Lebens "Bindungsbeziehungen" zu Mutter und Vater auf. Dies wird sichtbar, wenn sie im Alter von 6-8 Monaten damit beginnen, ihr Verhalten auf die Eltern hin zu orientieren. Deutlich wird dies, wenn sie irritiert oder überfordert sind. Die Kinder wenden sich in solchen Situationen immer an die Eltern, suchen ihre körperliche Nähe. Ein vier Monate altes weinendes Kind hingegen lässt sich eher noch von „irgendeinem“ Erwachsenen, der sanft mit ihm umgeht, beruhigen.

Ein Kind, das bereits 6-8 Monate alt ist, wird sich in der Regel zunächst nur von den Personen beruhigen lassen, zu denen es eine "Bindungsbeziehung" aufgebaut hat. Bindungspersonen dienen dem Kind bei der Erkundung seiner Umwelt als "sichere Basis"; deswegen ist insbesondere in fremder Umgebung die Anwesenheit einer solchen Person für das Kind anfangs unverzichtbar. In relativ kurzer Zeit kann das Kind mit elterlicher Hilfe eine Beziehung zur Kindertagespflegeperson aufbauen, d.h. konkret, sie kann das Kind nun trösten, wenn es weint. Die Dauer der Eingewöhnungszeit des einzelnen Kindes, hängt also von verschiedenen Faktoren ab; besonders vom Alter.

Die Eingewöhnung verläuft in den ersten sechs Lebensmonaten in der Regel einfacher für das Kind als danach bis zum zweiten Lebensjahr.

Wichtige Regel: keine Trennungsversuche der Eltern in den ersten drei Tagen!

Ab dem vierten Tag sollten Sie sich, in Absprache mit der Kindertagespflegeperson, für kurze Zeit vom Kind verabschieden und den Raum verlassen. Wichtig ist die Verabschiedung! Keinesfalls sollten Sie heimlich den Raum verlassen, denn das könnte das Vertrauen des Kindes nachhaltig stören. Sie sollten vor der Tür bleiben, damit Sie im Notfall das Kind trösten können, wenn dies der Kindertagespflegeperson nicht innerhalb weniger Augenblicke gelingt.

Ein freundlicher und interessierter Umgangston zwischen Kindertagespflegeperson und Ihnen ist für die Eingewöhnung des Kindes hilfreich.

Entscheidend ist nicht, ob das Kind beim Verabschieden weint, sondern dass eine gute Bindung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut wurde und es sich von ihr trösten lässt. Dies bedeutet das Ende der Eingewöhnungsphase.

In den meisten Fällen dauert die Phase etwa 14 Tage, im Einzelfall mal 3 Wochen.

Planen Sie neue Schritte im Rahmen der Eingewöhnung **nie** für den Montag bzw. für einen anderen Tag, wenn das Kind längere Zeit nicht in der Kindertagespflegestelle war. Erfahrungsgemäß muss Ihr Kind sich erst wieder neu zurechtfinden.

3.4 Welche Absprachen gehören in einen Betreuungsvertrag?

Der Betreuungsvertrag hält die Vereinbarungen fest, die zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson getroffen werden.

Im Betreuungsvertrag sollten die Betreuungszeiten möglichst konkret festgehalten werden. Bezüglich der Vergütung ist zu klären was diese beinhaltet und wann gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitsregelungen sollten im Vertrag genau formuliert werden. Wichtig ist auch der Haftpflichtversicherungsschutz Ihrer Kindertagespflegeperson. Geben Sie Ihre Telefonnummer(n) und die Ihres Kinderarztes für den Notfall an. Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses bzw.

Kündigungsfristen sollten ebenfalls in den Betreuungsvertrag aufgenommen werden.

Einen übersichtlichen Musterbetreuungsvertrag erhalten Sie bei *awo lifebalance*. Weitere Verträge finden Sie beim Bundesverband Kindertagespflege unter www.bvkt.de

3.5 Finanzierung der Kindertagespflege

Seit dem 01. August 2013 hat jedes einjährige Kind einen Rechtsanspruch auf Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Rechtsanspruch gilt auch, wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind. Beim örtlichen Jugendamt können Personensorgeberechtigte einen Antrag auf Kostenzuschuss für die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson stellen. Voraussetzung für die Förderung ist die gültige Pflegeerlaubnis des örtlichen Jugendamtes.

Für Kinder unter einem Jahr müssen für die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege ebenfalls die gültige Pflegeerlaubnis des örtlichen Jugendamtes sowie eine Erforderlichkeit für die Betreuung vorliegen.

Erforderlich ist eine Betreuung bei:

- Berufs- oder Erwerbstätigkeit
- beruflicher Bildungsmaßnahme
- Schul- und Hochschulausbildung
- Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit

Das Tagespflegegeld wird in der Regel vom Jugendamt direkt an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Ferner werden der Kindertagespflegeperson nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftige Aufwand zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Rentenversicherung der Kindertagespflegeperson erstattet.

Das Jugendamt verlangt von den Eltern einen Kostenbeitrag, dessen Höhe vom Familieneinkommen und von den Betreuungskosten abhängt. In der Regel wird der Kostenbeitrag durch eine Einkommenstabelle geregelt. Diese Tabelle ist den örtlichen Richtlinien des zuständigen Jugendamtes zu entnehmen.

Die Höhe der Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen ist in den örtlichen Richtlinien der Jugendämter in OWL geregelt. Je nach Jugendamtsbezirk sind folgende Zahlungsmodelle möglich:

- monatliche Pauschale auf Basis einer Regelbetreuungszeit
- Abrechnung auf der Basis der geleisteten Betreuungsstunden

Die Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegeperson kann eine Orientierungshilfe für private Vereinbarungen zur Kinderbetreuung sein.

4. Rechtliche Fragen

4.1 Steuerpflicht

Wenn Sie Ihr Kind zur Kindertagespflegeperson bringen ist diese freiberuflich selbständig tätig und selbst verpflichtet, ihre Einnahmen aus der Kindertagespflege bei der Einkommensteuer anzugeben.

Haben Sie in Ihrem Haushalt eine Kindertagespflegeperson zur Betreuung Ihres Kinder oder Ihrer Kinder angestellt, sind Sie als Arbeitgeber*in für das Abführen der Lohnsteuer verantwortlich.

4.2 Steuerliche Vergünstigungen für Eltern

Unabhängig davon wo ihr Kind betreut wird (Kita, Kindertagespflegeperson, OGS) sind Kinderbetreuungskosten steuerlich berücksichtigungsfähig. Es gibt verschiedene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

Eltern können für Ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Pro Jahr und Kind sind das maximal bis zu 4.000 Euro.

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder Ihrer/Ihrem Steuerberater*in.

4.3 Abgaben zur Sozialversicherung

Hier gilt die gleiche Grundregel wie unter 4.1: selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind selbst für die Meldungen und ggf. Beitragszahlungen an die Deutsche Rentenversicherung, ihre Krankenkasse usw. verantwortlich.

Ist die Kindertagespflegeperson bei Ihnen angestellt, sind Sie als Arbeitgeber*in dafür zuständig.

4.4 Unfallversicherung für Ihr Kind

Jedes Kind, das bei einer Kindertagespflegeperson mit Pflegeurlaubnis betreut wird, ist gesetzlich unfallversichert.

4.5 Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson

Alle tätigen Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich pflichtversichert und beitragspflichtig.

Kommt die Kindertagespflegeperson zu Ihnen in den Haushalt, ist sie ebenfalls gesetzlich unfallversichert. In diesem Fall sind Sie als Arbeitgeber/in verpflichtet, eine Meldung an die Gemeindeunfallversicherung (GUV) zu senden und einen Jahresbeitrag zu leisten.

4.6 Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Kindertagespflege übertragen Sie Ihre Aufsichtspflicht auf die Kindertagespflegeperson. Somit übernimmt die Kindertagespflegeperson auch die Verpflichtung der Schadensregulierung, soweit die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

Kinder unter 7 Jahren haften nicht für die von ihnen verursachten Schäden, sondern immer die aufsichtspflichtige Person, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Deshalb achten Sie dringend darauf, dass die Kindertagespflegeperson ausreichend haftpflichtversichert ist. Findet die Tagespflege in angemieteten Räumen statt, benötigt die Kindertagespflegeperson eine Betriebshaftpflicht.

Ist Ihr Kind mindestens 7 Jahre alt, muss es möglicherweise nach dem Grad seiner Einsichtsfähigkeit selber für die von ihm verursachten Schäden haften. Deshalb ist es ebenso wichtig, dass Sie selber eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

5. BERATUNG UND INFORMATION ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Ein Merkblatt ersetzt nicht das persönliche Gespräch. Sind Sie interessiert und möchten weitere Informationen, können Sie sich mit Ihrem Jugendamt oder mit awo lifebalance in Verbindung setzen.

awo lifebalance OWL

Vermittlung in Kindertagespflege im Auftrag der Stadt Bielefeld für Bielefeld Süd, Mitte – West und Bielefeld Nord

Ansprechpartnerin: Rebecca Diezmann
Adresse: Detmolder Str. 280, 33605 Bielefeld
Telefon: 0521/ 9216-487
E-Mail: kindertagespflege@awo-lifebalance-owl.de
Sprechzeiten: Dienstag: 9:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 12:00-17:00 Uhr



Stand September 2021

Hinweis: Die Informationen in diesem Heft sind dem Handbuch Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnommen. Aktuelle Version unter:

www.handbuch-kindertagespflege.de